

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Auch Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 6.

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 15. Januar

1918.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes für das Jahr 1918 findet, wie folgt, statt:

am 23. März, am 22. Juni, am 28. Septbr., am 21. Dezbr.

Meldungen zur Prüfung sind an den Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärat Peters in Wiesbaden, Adelheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahenden Falls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedeprüfung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkte — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postbestellgeld. Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 43/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Giza n.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Brüning.

Kriegsamtstelle
Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1917.

An die Königl. Regierung Wiesbaden.

Kriegsamt Stab M 3d erläßt unter Nr. 26 676. 11. 17. K. folgende Verfügung:

„In den Bezirken künftlicher stellvertretenden General-Commandos bestehen Verordnungen über die Führung von Verzeichnissen über verfügbare Transportmittel durch die Gemeinden. —

Im Hinblick auf den Eintritt der Kälteperiode haben die Kriegsamtstellen zu veranlassen, daß in den Verzeichnissen auch die zur Güterabfuhr geeigneten Lastschlitten nachgewiesen werden, damit bei stärkerem Schneefall sofort auf dieses zweckmäßige Hilfsmittel zurückgegriffen werden kann.“ —

Es wird gebeten, veranlassen zu wollen, daß die Gemeinden die in der Verfügung bezeichneten Lastschlitten

in ihren Verzeichnissen nachweisen und wäre die Kriegsamtstelle für entsprechende Mitteilung dankbar.

Von Seiten der Kriegsamtstelle für den Vorstand:

gez. Unterschrift: Hauptmann.

Obige Verfügung wird hiermit den Magistraten der Städte und den Herren Bürgermeistern der Landgemeinden bekannt gegeben mit dem Ersuchen die Verzeichnisse zu vervollständigen.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Januar 1918.

Die Kriegswirtschaftsstelle des Obertaunuskreises.

J. A.: v. Roeder.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird bestimmt:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1917 und 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609, 863, 975) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saat Zwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Saatkarte erlaubt.

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der Saatkarten sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle.

4. Im § 14 Satz 2 ist hinter den Worten: „im Sinne des“ einzufügen:

„§ 1 Abs. 1 Satz 1“.

5. In dem der Verordnung vom 12. Juli 1917 beigefügten Muster 1 der Saatkarte wird der auf die Ausstellung durch die Gemeinde bezügliche Bordruck gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Balhorn.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Krankheit und der Beerdigung unseres lieben Vaters, Grossvaters, Schwiegervaters, Bruders, Schwagers und Onkels

Herrn F. L. Scheller

sagen herzlichsten Dank.

Bad Homburg, den 13. Jan. 1918.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen
Geschwister Scheller.

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 8376—8575 wird am 16. 1. von 9—12 und 2—5 Uhr im Gaswerk je 1 Btr. Braunkohlen-Briketts ausgegeben.

Weitere gelbe Notbezugsscheine sind diese Woche täglich von 9—1 Uhr unter Vorlage der Kohlenkarte auf die Marken Nr. 10 und 11 im Gaswerk erhältlich.

Ortskohlenstelle.

Vom 14. Januar ab fallen die Werktags-Personenzüge

1130 Wiesbaden ab 10,39 B., Frankfurt an 11,55 B. 1193 Frankfurt ab 10,27 N., Wiesbaden an 11,50 N. 2009 Frankfurt ab 9,16 B. Bad Homburg an 9,59 B. und 2010 Bad Homburg ab 9,09 B. Frankfurt an 9,50 B. vorübergehend aus.

Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt (Main.)

Sammlung alter Leinen und Baumwollsachen.

Homburger Hausfrauen helft die kleinsten Euerer Mitbürger bekleiden und sie vor dem Frieren in schlecht geheizten Zimmern schützen!

Legt was Ihr entbehren könnt an Bett u. Tischttüchern, Servietten, alten Windeln bereit, auch alte Leibwäsche, verwaschene Kinderkleider, weisse Unterröcke und Vorhänge sind erwünscht.

Jede noch so kleine Gabe wird dankbar entgegen genommen und zu einem Säuglingshemdchen, Jäckchen, Decke, Unterlage oder Windel verarbeitet.

Die Abholung ist Freitag und Samstag, den 18. und 19. Januar zwischen 8 u. 1 Uhr und 2—4 Uhr.

Um das Bereitlegen der abzuholenden Sachen wird herzlich gebeten.

Der Vorstand des vaterländischen Frauenvereins.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Diebstahl-Gesellschaft Zweigstelle Homburg v. d. S. H. R. B. 20 Dr. Hermann genannt Julius Mantewicz zu Frankfurt a. M. ist Gesamtprotur für die Zweigniederlassung Bad Homburg v. d. S. dergestalt erteilt, daß er die Firma der Zweigniederlassung Bad Homburg v. d. S. in Gemeinschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder mit einem anderen Proturisten zeichnen darf.

Bad Homburg v. d. S., 28. Dezbr. 1917.
Königl. Amtsgericht.

Zeitungsträgerin

für sofort gesucht.

L. Standt's Buchdlg., Luisenstr. 75.

Brikett-Afche

kann unentgeltlich abgeholt werden.

Bier & Henning.

Zwei Wohnungen,

bestehend aus je 3 Zimmern, Küche u. Zubehör, el. Licht, Obst- u. Gemüsegarten in Dornholzhausen zum 1. April 1918 zu vermieten.

Näheres Zwiebfabrik Henry Pansy.

4 oder 5 Zimmer

im 1. Stock mit 2 Mansarden und sonstigem Zubehör evtl. mit Laden und Ladenzimmer zum 1. April 1918 zu vermieten.

Ludwigstraße 6.

Zur Aufstellung von Bilanzen, Neueinrichtungen und Beitragen der Geschäftsbücher

empfiehlt sich erfahrener Buchhalter. Gefl. Angeb. unter B. 15 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Bekanntmachung.

Kassauischer Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr lfd. Jahres gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1917 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren dermalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1918 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 3. Januar 1918.

Der Landeshauptmann.

Für die Ablieferung von Hafer vor dem 1. Februar 1918 ist eine besondere Schnelligkeitsprämie von 30 Mark für die Tonne festgesetzt worden.

Der Preis für den Hafer für Lieferungen bis 31. Jan. 1918 stellt sich demnach, wie folgt:

Höchstpreis	27 Mk. für 100 Kilogr.
Druschprämie	6 Mk. für 100 Kilogr.
Schnelligkeitsprämie	3 Mk. für 100 Kilogr.

Vom 1. Februar fallen Druschprämie und Schnelligkeitsprämie weg.

Für alle Landwirte, welche noch Hafer abzuliefern haben, empfiehlt es sich also schon im eigenen Interesse, die Ablieferung so schnell wie möglich zu bewirken.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B. von Brünig.

Stadt. Kurhaustheater Bad Homburg.

Direktion: Adalbert Steffter.

Donnerstag, den 17. Januar, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

15. Vorstellung im Abonnement B.

Wo die Schwalben nisten

Vollständ. in 4. Bildern und einem Vorspiel von Leo Rarsiner und Hans Sorenz.

Vetter der Aufführung: Direktor Adalbert Steffter.

Personen:

Fürk von Rassen Hohenburg
Hofmarschall von Bernsdien
Johannes Wendel
Ila
Walter
Ernst Holbein
Fritz, sein Sohn
Lilli Sanders
Knopf
Erine, Wirtschaftlerin
Schmidt, Hausbesitzer
Rafai

Erich Hell
Hans Werthmann
Ruth Steinegg
Alwin Helgon
Albert Schmidthoff
Dr. Josef Reim
Elen Kabe
Freddy Rarfen
Johanna Nora
Guido Alberti
Ernst Schmidt

Personen des Vorspiels:

Herbert Rotenberg, Inhaber eines Bankhauses
Amalie, seine Frau
Johannes Wendel, Dirigent einer Kaffeekapelle
Die vierjährige Ila
Der dreijährige Walter
Knopf, Friseur

Martin Haas
Wanda Steinmeyer
*
*
*
*
Freddy Rarfen

* * * Johannes Wendel Direktor Adalbert Steffter a. G.

Zeit Gegenwart. Das Vorspiel liegt 20 Jahre zurück.

Für meine Eisengießerei
mehrere

Lehrlinge

gegen steigende Vergütung
gesucht.

Heinrich Koppel, Eisengießerei,
Bad Homburg v. d. Höhe.

Aelt. tücht. Mädchen oder Wwe.

ohne Anhang v. statl. Ersch. ev.
w. v. Beamt. Wwr. z. Führ. f. Haush.
ges. Heirat n. ausgeschl. Off. mit
Angabe des Alters unter E. an die
Geschäftsstelle.

Suche 10—12 Pfund

Rotklee Samen

auch in Tausch gegen nur selbstge-
ernteten Gemüsesamen oder Beeren-
obststräucher.

Heinrich Dinges, Gemüsegärtnerei,
Reichfeldstraße 6.

Brennholzversorgung.

Zwecks Versorgung der Minderbemittelten mit Holz zu mäßigen Preisen wird beabsichtigt, pro Familie nach Wahl je 2 Raummeter Brennholz oder 50 beziehungsweise 100 Wellen unter folgenden Bedingungen abzugeben:

1. an unbesteuerte bedürftige Einwohner und an Einwohner bis zu einem Staats-Einkommensteuersatz von 21 Mk.: zu der einfachen forstamtlichen Taxe,

2. an die Einwohner mit einem Staats-Einkommensteuersatz von über 21 Mk. bis zu 92 Mk.: zu der forstamtlichen Taxe nebst einem Zuschlag von 100%,

3. an die Einwohner mit einem Staats-Einkommensteuersatz von über 92 Mk.: zur forstamtlichen Taxe nebst einem Zuschlag von 200%,

4. das unter den vorstehenden Bedingungen nicht in Anspruch genommene Holz gelangt zur öffentlichen Versteigerung, wobei nur hiesige Einwohner zugelassen werden.

Die einfache forstamtliche Taxe beträgt:

Art des Holzes:	Für den Raummeter:	Für Hundert Wellen:	
	Scheit	Anüppel	
Eichen	6 Mk.	5 Mk.	9 Mk.
Buchen	9 "	7 "	15 "
Weichholz	6 "	5 "	10 "
Nadelholz	6 "	5 "	7 "

Diejenigen Einwohner, welche unter den vorstehenden Bedingungen eine Zuweisung von Holz wünschen, wollen sich zwecks Vormerkung innerhalb 14 Tagen bei der Ortskohlenstelle melden unter Vorlegung des diesjährigen Steuerzettels.

Die Anmeldung des Holzes sichert nicht den Bezug, auch nicht das bestellte Sortiment, da die Holzfallungsarbeiten mancherlei Zufälligkeiten, (Witterungsverhältnissen, Einberufung von Arbeitern etc.) ausgesetzt sind.

Die Zuteilung des Holzes erfolgt auf Grund der forstamtlichen Brennholztabelle. — Wiederverkauf ist untersagt.

Vor der Abfuhr des Holzes ist der Abfuhrschein an den königlichen Förster abzugeben.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Januar 1918.

Der Magistrat II.

Zeigen.

Nachdem der Ausbruch, für den als letzten Termin der 31. Januar 1918 vom Herrn Regierungs-Präsidenten festgesetzt ist, beendet ist, ist es erforderlich, daß alle Getreidemengen, soweit sie nicht von den Landwirten zur Ernährung, Verfütterung und Saat zurückbehalten werden können, sofort abgeliefert werden. Ich ersuche daher, die Landwirte unverzüglich darauf hinzuweisen, daß sie soweit es noch nicht geschehen, daß Brotgetreide sofort an die nächste Mühle (Möhl, Messer, Zimmer, Oberusel und Messer in Weiskirchen) abgeliefern haben. Gerste ist an an das Lager von Konrad Zimmer, Hafer an die

Reismehlstelle abgeliefern. Sollte ausnahmsweise ein Landwirt ganz oder teilweise noch nicht ausgebrochen haben, so ist der Ausbruch sofort zu bewirken und sind die Getreidemengen sofort nach dem Ausbruch abgeliefern. Es wird bestimmt erwartet, daß die Ablieferung des sämtlichen Getreides bis zum 21. Januar 1918 erfolgt ist. Sollte im einzelnen Falle die Ablieferung nicht möglich gewesen sein so ist das abgeliefernde Getreide bis zum 21. Januar von dem zurückzubehaltenen auszulondern. Beide Mengen sind genau zu berechnen, zu verwiegen, gelockt aufzubewahren und zur Abnahme bereit zu halten. Was zurückbehalten werden darf, ergibt sich aus dem einzelnen im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen.

Hauptsächlich kommt in Betracht:

a) zur Ernährung der Selbstversorger vom Tage der Feststellung ab bis zum 15. 8. 1918.

1. an Brotgetreide 8 1/2 Rilo je Kopf und Monat,
2. an Gerste und Hafer 2 Rilo je Kopf und Monat.

b) zur Verfütterung des Viehes an Hafer einschl. Gemenge aus Hafer und Gerste

1. für Pferde und Maultiere je 6 Zentner nach Abzug der in der Zeit vom 15. 11. 1917 bis zum Tage der Feststellung bereits tatsächlich verbrauchten Mengen.
2. für Zuchtschäfer, Zuchtschafe und Zuchtschafe die vom Kommunalverband genehmigten Mengen.

c) die Saatfrucht.

Die Landwirte sind zur unbedingten schleunigen Befolgung obigen Anordnungen bei Vermeldung kraftrechtlicher Verfolgung und zwanngeweiser Beseitigung zu ermahnen.

Vom 21. Januar 1918 ab werden in den einzelnen Gemeinden Sachverständige Landwirte in besonderem Auftrage des Kommunalverbandes örtliche Nachprüfungen vornehmen und Feststellung treffen ob obige Anordnungen gehörig erfüllt sind.

Der königliche Landrat.
J. S.: v. Bräuning.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Januar 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat.

An die Gasverbraucher.

Durch die im Eisenbahnverkehr und bei der Schifffahrt eingetretenen Schwierigkeiten wird der Bedarf an Kohlen für die Gaszeugung nicht mehr gedeckt. Der Kohlenvorrat der Bad Homburg und Umgebung mit Gas versorgenden Ueberland-Gaszentrale in Höchst ist bereits unter den Bedarf für einen Tag gesunken. Die Gasabnehmer werden deshalb dringend aufgefordert den Gasverbrauch auf das Nöthigste einzuschränken.

Erfolgt eine Selbsteinschränkung des Gasverbrauches nicht, dann muß früher oder später beim Andauern der Verkehrsschwierigkeiten die Gasabgabe infolge Kohlenmangels eingestellt werden. Die Folgen wird sich jeder Gasabnehmer selbst vorstellen können. Die Wiedereröffnung der Gasabgabe wird alsdann den Zeitraum vom Tagen, wenn nicht von Wochen erfordern.

Die Verhütung der Gasabgabe — Einstellung liegt daher im Interesse aller Gasverbraucher. Jedermann beachte daher unsere dringliche Vorstellung.

Bei Unterbrechung der Gaslieferung sind sofort sämtliche Pöhlne an Kochern, Lampen und vor dem Gaswaffer zu schließen, damit bei Wiederaufnahme der Gaslieferung kein Gas durch offene Pöhlne ausströmen und Schaden anrichten kann.

Direktion der köd. Gas- u. Wasser-Werke

Bad Homburg v. d. H.